

Fischereipachtvertrag

zwischen

.....
.....
.....
(als Verpächter)

und

.....
.....
.....
(als Pächter)

wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Fischereigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsFischG) vom 9. Juli 2007, redbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung – SächsFisch-VO) vom 22. April 2022 wird nachfolgender Fischereipachtvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Pacht

1. Verpachtet wird das Fischereiausübungsrecht an folgenden Gewässergrundstücken:

lfd. Nr.	Gewässerbezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Größe			bei Fließgewässern von – bis km
					ha	ar	qm	
Summe:								

§ 2 Pachtzeit

1. Die Gesamtpachtzeit beträgt ... Jahre

Die Pacht beginnt am: (Tag/Monat/Jahr).

Die Pacht endet am: (Tag/Monat/Jahr).

Das Pachtjahr läuft jeweils vom: Tag/Monat) bis zum: (Tag/Monat).

2. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde. Eine Verlängerung des Fischereipachtvertrages ist bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Pachtzeit vorzunehmen.

§ 3 Pachtzweck

Verpachtet wird ausschließlich das Fischereiausübungsrecht auf der Grundlage des Sächs-FischG einschließlich der SächsFischVO in der jeweils geltenden Fassung. Nebennutzungen bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

§ 4 Pachtzins

1. Der Pachtzins ist in Geld zu leisten.
 Der Pachtzins beträgt pro ha €.
 Der Gesamtpachtzins beträgt jährlich (in Worten:) €.
 Die Zahlung des Pachtzinses ist jeweils am, erstmals am fällig.
 Der Pachtzins ist kostenfrei auf das Konto des Verpächters bei der,
 IBAN:, BIC:,
 unter Angabe des Verwendungszweckes
 zu überweisen.
2. Kommt der Pächter mit der Entrichtung der ihm obliegenden Zahlung in Verzug, so hat er ab dem Tage des Verzuges Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Ablauf von jeweils fünf Jahren eine angemessene Anpassung des Pachtzinses zu vereinbaren, sofern sich der Lebenshaltungskostenindex seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. seit der letzten Pachtzinsanpassung um mehr als 10 % geändert hat. Bei der Festlegung eines angemessenen Pachtzinses dient der durchschnittliche Pachtzins für gleichwertige Fischereiausübungsrechte als Orientierungshilfe.

§ 5 Hege und Unterhaltung der Pachtsache

1. Der Pächter hat das Fischereiausübungsrecht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Fischerei entsprechend den Bestimmungen des SächsFischG einschließlich der dazu ergangenen SächsFischVO in der jeweils geltenden Fassung zu nutzen. Dazu gehören Aufstellung und Durchführung eines Hegeplans, soweit keine Befreiung von dieser Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 SächsFischG vorliegt. Der Pächter verpflichtet sich, auf eigene Kosten die erforderlichen Hegemaßnahmen durchzuführen.
2. Der Pächter ist verpflichtet, die Ertragsfähigkeit des Fischereirechts fortlaufend zu gewährleisten.
3. Die Ausübung der Fischerei hat unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Maßgabe der Natur- und Landschaftspflege und wasserrechtlichen Bestimmungen, zu erfolgen.
4. Der Pächter erkennt an, dass an wasserwirtschaftlich genutzten Standgewässern diese Belange vor der fischereilichen Nutzung Vorrang haben. Demzufolge besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Stauhöhe oder Wasserqualität.
5. Der Pächter übernimmt die Zahlung der Grundsteuer, der Versicherungen, der Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie aller weiteren, aus der fischereilichen Nutzung des Pachtgegenstandes entstehenden Kosten wie Abgaben, Steuern, Gebühren und Beiträge.

§ 6 Gewährleistung

1. Dem Pächter ist der Zustand des Pachtgegenstandes zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt.
2. Der Verpächter übernimmt keine Gewähr für Angaben zum Fischbestand, Größe, Zustand, Qualität, Nutzungsmöglichkeiten und Ertragsfähigkeit des Pachtgegenstandes.

§ 7 Unterverpachtung und Erlaubnisschein

1. Der Pächter ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verpächters befugt, das Fischereirecht in Unterpacht zu vergeben. In dem Unterpachtvertrag ist festzuschreiben, dass Pächter und Unterpächter gegenüber dem Verpächter für alle sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen gesamtschuldnerisch haften.
2. Der Pächter ist befugt, weitere Personen an der Ausübung des Fischereirechts durch Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei mit Handangel (Angelberechtigungen) oder zur Ausübung des Fischnährtierfanges zu beteiligen, soweit im § 18 dieses Vertrages nichts anderes vereinbart wird.
3. Der Pächter ist verpflichtet, Listen über die Ausgabe von Erlaubnisscheinen gemäß § 33 SächsFischVO zu führen und aufzubewahren. Erlaubnisscheine müssen mindestens die Angaben nach § 33 SächsFischVO enthalten. Ausfertigungen der Listen bzw. Vervielfältigungen sind auf Verlangen der Fischereibehörde in der jeweils aktuellen Fassung zu übergeben.

§ 8 Ordnung und Sauberkeit, Haftung

1. Die im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei notwendige Wahrung von Ordnung und Sauberkeit einschließlich der Pflicht zum Ablesen und zur Entfernung von Fischkadavern obliegt dem Pächter. Im Falle der Nichtbeachtung ist der Verpächter oder dessen Beauftragter nach vorheriger Mahnung zur Ersatzvornahme berechtigt und der Pächter zur Erstattung der anfallenden Kosten verpflichtet.
2. Der Verpächter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Pächter im Zusammenhang mit diesem Pachtvertrag entstehen.
3. Der Pächter haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis entstehen. Der Pächter stellt den Verpächter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diesen als Fischereirechtsinhaber geltend gemacht werden.

§ 9 Vorzeitige Kündigung des Pachtvertrages

1. Der Verpächter kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) der Pächter trotz erfolgter Mahnung mit der fälligen Pachtzinszahlung länger als drei Monate im Verzug ist;
 - b) der Pächter nachweislich keine ordnungsgemäße Fischerei durchgeführt hat oder durchführt;
 - c) der Pächter trotz erfolgter Abmahnung den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei, den Bestimmungen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt.
2. Im Falle einer Kündigung nach Abs. 1 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Ferner bleibt er verpflichtet, den Pachtzins bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, in dem der Pachtgegenstand erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages infolge der fristlosen Kündigung.
3. Der Pächter kann das Pachtverhältnis 3 Monate vor Ende des jeweiligen Pachtjahres kündigen, wenn eine Betriebs- oder Vereinsauflösung ansteht. Bei erwerbsfischereilicher Nutzung kann der Pächter den Vertrag bei plötzlich eingetretener Berufsunfähigkeit fristlos oder bei nicht gegebener Rentabilität der Pachtsache über mindestens drei Wirtschaftsjahre fristgemäß kündigen.
4. Tritt ohne Verschulden des Pächters durch äußere Einwirkung auf das Fischwasser eine wesentliche Verringerung oder Vernichtung des Fischereiertrages ein, nach der dem Pächter die Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses nicht mehr zumutbar ist, so kann der Pächter das Pachtverhältnis innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Eintritt des Ereignisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres kündigen.

5. Die vorzeitige Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen und ist zu begründen.

§ 10 Erlöschen des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag erlischt gemäß § 18 SächsFischG, wenn
 - a) dem Pächter der Fischereischein unanfechtbar entzogen wurde,
 - b) der Pächter nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit seines Fischereischeins die Erteilung eines neuen Fischereischeins beantragt hat,
 - c) dem Pächter die Erteilung eines neuen Fischereischeins unanfechtbar abgelehnt wurde,
 - d) vier Monate nach dem Tod eines Pächters keiner der Erben einen Fischereischein besitzt.
2. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages nach Absatz 1 entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 11 Verjährung von Ansprüchen bei Pachtende

Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderung oder Verschlechterung am Pachtgegenstand sowie Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen, mit denen er den Pachtgegenstand auf seine Kosten versehen hat, verjähren nach sechs Monaten.

§ 12 Pachtzinsänderung

1. Der Verpächter ist bereit, bei vom Pächter nicht zu vertretenden erheblichen Schädigungen der Fischbestände, die durch höhere Gewalt eintreten, über eine angemessene Pachtzinsermäßigung auf Zeit mit dem Pächter zu verhandeln. Dies gilt nur für den Fall, dass der Pächter nicht anderweitig Anspruch auf Ausgleich des Schadens hat.
2. Dem Pächter kann eine Pachtzinsminderung gewährt werden, wenn
 - a) dem Verpächter ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten wegen Beeinträchtigung oder Störung des verpachteten Fischereirechts zusteht;
 - b) sich nachträglich das Bestehen eines, die Fischereiausübung des Pächters wesentlich beeinträchtigenden Rechtes herausstellt, von dem weder der Pächter noch der Verpächter vor Abschluss des Vertrages Kenntnis hatten.
3. Ein Anspruch auf Pachtzinsminderung besteht nicht, wenn die erheblichen Schädigungen des Fischbestandes auf Pflichtverletzungen des Pächters bei der Hege des Fischbestandes zurückzuführen sind.

§ 13 Störungen und Schädigungen des Fischereiausübungsrechts

1. Der Pächter hat Störungen und Schädigungen des Fischereiausübungsrechts nach besten Kräften abzuwenden.
2. Der Pächter hat dem Verpächter drohende oder eingetretene Störungen oder Schädigungen des Fischereiausübungsrechts unverzüglich anzuzeigen, so auch, wenn
 - a) sich ein Dritter Rechte anmaßt oder geltend macht;
 - b) durch eine behördliche Anordnung die Ausübung der Fischerei betroffen wird;
 - c) gegen eine Gefahr Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Unterlässt der Pächter schuldhaft die Anzeige, so ist er zum Ersatz des aus der unterlassenen Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet. Die Schadensminderungspflicht des Verpächters bleibt hiervon unberührt. Das außerordentliche Kündigungsrecht des Verpächters nach § 9 bleibt bestehen.

§ 14 Fischsterben

Der Pächter ist verpflichtet, Fischsterben unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde, der zuständigen Wasserbehörde und dem Verpächter anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn der Pächter Anlass zur Vermutung einer Gewässerverunreinigung durch Chemikalien u. ä. Stoffe hat.

§ 15 Rückgabe des Pachtgegenstands

Der Pächter hat den Pachtgegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, welcher der Hegeverpflichtung gemäß Hegeplan entspricht und welcher sich bei ordnungsgemäßer Fischereiausübung ergibt.

§ 16 Anzeige und Genehmigung des Pachtvertrages

1. Der Pachtvertrag ist vom Pächter der Fischereibehörde in drei Exemplaren zur Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 17 SächsFischG zu übergeben.
2. Für Unterpachtverträge gelten ebenfalls die Bestimmungen des Absatzes 1. Das Gleiche gilt für jede Art der Vertragsänderung oder Auflösung.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

Beiden Vertragsparteien obliegt die Pflicht zur gegenseitigen Information und Abstimmung bei besonderen Anlässen.

§ 18 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der ursprünglich beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 20 Kosten

Die Kosten dieses Pachtvertrages trägt (tragen) der (die) Pächter.

....., den

.....

Verpächter

.....

Pächter

